

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Göttingen

## Beschluss

### Terminbestimmung

75 K 17/23

09.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 08. Mai 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal/Raum C 182, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Volkerode Blatt 414 eingetragene Grundstück, laufende Nr. 3

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage              | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| 3        | Volkerode | 2    | 183       | Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 6 | 470                  |
|          | Volkerode | 2    | 97/2      | Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 6 | 1163                 |

ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus/ Einliegerwohnung und einer Scheune (erster Teilbereich), sowie mit einer Scheune (zweiter Teilbereich) und einem Schuppen/Gerätehaus.

Verkehrswert: 114.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

|   |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter<br><b><a href="http://www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de">www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de</a></b> |
|---|

Gez. Rechtspfleger

Beglaubigt  
Göttingen,

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle